

## **Aus dem Bundesgericht**

### **In Euro oder in Schweizerfranken?**

#### ***Nicht immer ganz einfache Rückzahlung von Darlehen***

##### **fel. Lausanne, 19. Februar**

Gleich vier Instanzen der schweizerischen Justiz hatten sich mit einem Darlehen in Höhe von 600 000 Euro zu befassen und gelangten dabei zu unterschiedlichen Erkenntnissen. Das Bezirksgericht Zürich hiess die Klage des Gläubigers gut, der vom Schuldner die Rückzahlung von 884 460 Fr. (600 000 Euro zum Kurs von Fr. 1.4741) verlangte. Das vom Schuldner angerufene Obergericht des Kanton Zürich verurteilte diesen zur Zahlung von 884 460 Fr. oder des entsprechenden Betrags in Euro, und das kantonale Kassationsgericht schliesslich bestätigte diesen Entscheid.

##### **Bereits im Ansatz falsch**

Das Bundesgericht nun vertritt in seiner Urteilsbegründung die Meinung, dass die Lösung des Falles im Ansatz falsch aufgegleist und in der Folge verschlimmbessert wurde: Das Bezirksgericht hätte dem Kläger 600 000 Euro und nicht 884 460 Fr. zusprechen müssen; das Obergericht hätte den Franken-Betrag nicht um einen Euro-Betrag ergänzen dürfen, weil das die Rechtstellung des Schuldners verschlechterte; dass das prozessrechtlich nicht zulässig war, weil nur der Schuldner, nicht aber der Gläubiger das Urteil anfocht, hätte das Kassationsgericht merken müssen.

Auch bei einem Darlehen in fremder Währung gilt das Nennwertprinzip, weshalb der Schuldner das zurückzugeben hat, was ihm geliehen wurde, und somit der Gläubiger das Risiko von allfälligen Währungsschwankungen trägt (Art. 312 Obligationenrecht; OR). Damit war der Schuldner im beurteilten Fall grundsätzlich verpflichtet, 600 000 Euro zurückzuzahlen. Allerdings erlaubt das allgemeine Vertragsrecht in solchen Fällen, dass der Schuldner auch in Landeswährung, also in Schweizerfranken, zahlen darf, sofern das nicht durch eine sogenannte Effektiv-Klausel im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde (Art. 84 Abs. 2 OR). Das ist indes lediglich ein Recht des Schuldners, der Gläubiger kann die Rückzahlung in Landeswährung nicht verlangen, wenn das Darlehen in fremder Währung gewährt worden war. Daher durften die Zürcher Gerichte nach Auffassung des Höchsten Gerichts dem Gläubiger nicht 884 460 Fr. zusprechen. Der Schuldner hätte vielmehr zur Zahlung von 600 000 Euro verurteilt werden müssen, wobei mit Blick auf sein Recht zu Zahlung in Landeswährung die Schuld zusätzlich in Schweizerfranken zum Wechselkurs bei Fälligkeit hätte veranschlagt werden dürfen.

##### **Schuldner ungerecht behandelt**

Das Zürcher Obergericht tat indes genau das Umgekehrte, als es die vom Bezirksgericht ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung in Schweizerfranken um den Zusatz "oder den entsprechenden Betrag in Euro zum Umrechnungskurs im Urteilszeitpunkt" ergänzte. Damit verschaffte es dem Gläubiger einen zusätzlichen Vollstreckungstitel in Euro, den er aufgrund des bezirksgerichtlichen Urteils nicht hatte. Der Gläubiger könnte so den Schuldner später je nach Kursverlauf wahlweise in der für ihn günstigeren Währung zur Kasse bitten. Damit wurde laut dem einstimmig gefällten Urteil der *1. Zivilrechtlichen Abteilung* des Bundesgerichts die Rechtstellung des Schuldners verschlechtert (reformatio in peius), was nicht zulässig ist, weil nur er und nicht auch die Gegenseite das erstinstanzliche Urteil ans Obergericht weitergezogen hatte (§ 54 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Urteil 4A\_380/2007 vom 14.01.08 – BGE-Publikation.